

Beschlüsse des AK 2.4 im EK2

EK2-AK2.4 25-03

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschlüsse	Seite 2
2	Gymnastik- und Hallensportgeräte	3
3	Wander-, Trekking- und Walkingstöcke	4
4	Stationäre Trainingsgeräte	4
5	Rollsportgeräte	6
6	Scooter	7
7	Tischkicker	8
8	Boote und SUB - Aufblasbares Paddelbrett - Schwimmartikel	9
9	Mobile Pools und SPAs	10
10	Fußballtore & Basketballanlagen	10
11	Campingzelte	10
12	Im AK 2.4 erarbeitete und derzeit gültige Prüfprotokolle	11

Der Titel im Inhaltsverzeichnis ist verlinkt und durch Anklicken wird die entsprechende Seite angezeigt. Durch Anklicken des Thementitels auf den jeweiligen Seiten gelangt man wieder zum Inhaltsverzeichnis.

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	----------------	-----------------------	-----------

Allgemeine Beschlüsse

01	11.05.2005	EK 2 / 27-05	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung von Prüffestlegungen des EK 2	<p>Der EK 2 hat zusätzlich zu den Punkten in ZEK-GB-200404 folgende Festlegungen getroffen: - der EK 2 ist aufgrund der aktuellen Prüffähigkeit der Prüfstellen häufig gehalten, kurzfristig Prüffestlegungen zu treffen und zur einheitlichen Umsetzung zu empfehlen, ohne die offiziellen Verfahren über die Normungsgremien abwarten zu können. Es können dabei folgende Fälle auftreten: + Entscheidungen zur Vereinheitlichung von Prüf- und Messverfahren + Entscheidungen über die verbindliche Auslegung eines Normenabschnittes bei dem bisher unterschiedliche Interpretationen angewandt wurden + Entscheidungen über zusätzliche sicherheitsrelevante Prüfanforderungen bei speziellen Produkten Vorbehaltlich anderer behördlicher Entscheidungen im Einzelfall, gelten generell folgende Eingruppierungen, die der EK 2 in jedem Beschluss entsprechend klassifizieren muss: + A-Kategorie - Unmittelbare Gefährdung + B-Kategorie - Mittelbare Gefährdung + C-Kategorie - Prüfharmonisierung / Sicherheitserhöhung Definition Beschlussfassung: Datum der Verteilung des Umfrageergebnisses bzw. Protokolls nach Einspruchsfrist.</p> <p>Gültigkeit: ab sofort</p>
02	20.03.2007	TOP 3.1 EK 2 / 27.1-07	Stimmrecht der EK 2 Gastteilnehmer	<p>Teilnehmer, die einen offiziellen Gaststatus haben, besitzen volles Stimmrecht. Gäste, die ggf. zu einem speziellen Thema referieren, haben kein Stimmrecht. In der Einladung soll zukünftig konkret darauf hingewiesen werden. Die ZLS schließt sich der Entscheidung an.</p> <p>Gültigkeit: ab 20.03.2007</p>
03	20.03.2007	TOP 3.2 EK 2 / 27.1-07	Allgemeine Mitgliedschaft im EK 2	<p>Grundsätzlich ist für die Mitgliedschaft im EK 2 eine Zulassung durch die ZLS hinsichtlich der Vergabe von GS-Zeichen Voraussetzung. Diese Voraussetzung gilt nicht für die Vertreter von Behörden.</p> <p>Gültigkeit: ab 20.03.2007</p>
04	21.04.2010	TOP 10 EK2 / 20.1-10	Neuordnung der AK's und deren Beschlussfähigkeit	<p>Es erfolgt eine Unterteilung in :</p> <ul style="list-style-type: none"> AK 2.1 Fahrräder AK 2.2 Spielzeug AK 2.3 Transportmittel für Kinder (keine Betätigung durch Kinder) AK 2.4 Sport-, Freizeitgeräte und Boote AK 2.5 Spielplatzgeräte und Anlagen im öffentlichen Bereich <p>Die in den Arbeitskreisen verabschiedeten Prüfgrundsätze und Fachfragen-beantwortungen sind für alle benannten Stellen verbindlich.</p> <p>Gültigkeit: ab sofort</p>

EK 2		Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
05	21.02.2018	TOP 2.1	Freizeitgeräte mit rutschhemmender Standfläche	Messung der Rutschsicherheit, wenn kein auf die Oberfläche geklebtes „Sandpapier“ vorhanden ist, sondern eine andere technische Lösung verwendet wird Beschluss: Eine Messung (trocken) des Reibungsfaktors gemäß EN 957-6 Pkt. 5.10 mit einem Reibfaktor von min. 0,5 ist für die Bewertung zu verwenden.
06	12/13.03.2025	TOP 4.2	Gäste des AK 2.4 – Einordnung und Festlegungen	Kategorien: 1- GUS + Marktüberwachungsstellen, Behördenvertreter oder Organisationen (außer ZLS) 2- ZLS 3- GS- oder interessierte Stellen/Labor/Prüfinstitut Festlegungen: 1- Bei Teilnahme darf mitgeschrieben werden, keine Weitergabe von Dokumenten und/oder Unterlagen des AK; kein Zugang zum EK sharepoint; kein Stimmrecht 2- Als übergeordnete Stelle des GS-Zeichen Programms hat die ZLS Vetorecht und volle Rechte 3- Keine Einschränkung bzgl. Teilnahme; kein Zugang zum EK sharepoint; kein Stimmrecht. Eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem AK muss vorliegen
Gymnastik- und Hallensportgeräte				
01	09.06.2010	TOP 2.1 EK2 / 22-09	Gymnastikbälle, Prüfgrundsatz	Nach Abstimmung der eingearbeiteten Einsprüche wird der Pfg verabschiedet. Gültigkeit: Kategorie C, innerhalb von 3 Monaten
02	23.03.2021	Top 3.2	EN 914 – Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren	Fehlende Anforderungen Dynamik und Gerätetransport Beschluss: Die Anforderungen aus der DIN 7901 (1998) an die dynamische Festigkeit, sowie die Transporteinrichtung sind bei der Vergabe von GS Zertifikaten weiterhin anzuwenden. Umsetzung Kat. C
03	15.03.2022	Top 3.1	Wand- und Deckenbefestigung von Objektgeräten (Turnanlagen, Basketballanlagen usw.)	Beschluss: Eine detaillierte BDA mit Angaben zur Installation muss mitgeliefert werden und erhält dadurch einen höheren Stellenwert im GS Projekt. Ein zusätzliches Dokument zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Installation muss dem Produkt beigelegt werden, mit

EK 2		Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
	23.03.2021	Top 3.3		dem Hinweis dieses dem Betreiber nach der Installation ausgefüllt zu übergeben. „Installationsliste/-protokoll zur Übergabe an den Betreiber“ Umsetzung Kat. C Das Montageprotokoll des Herstellers zur Installation muss für die Zertifizierung vorgelegt werden und bei Auslieferung als Teil der Produktdokumentation beigelegt werden. Das Montageprotokoll muss nach Abschluss der Installation mit Firmenunterschrift an den Hersteller zurück gehen Das Vorhandensein der unterschriebenen Montageprotokolle soll bei der Fertigungsbesichtigung überwacht werden
04	22.03.2023	TOP 2.2	Sprossenwände mit Wandbefestigung im Privatbereich, Prüfgrundsatz	Nach Durchsicht und Abstimmung wird der Pfg verabschiedet. Gültigkeit: ab 01.04.2023, Kategorie C
05	22.03.2023	TOP 3.4	Fitness-Set mit Expander zur Befestigung	GS für diese Art von Trainingsgeräten wird grundsätzlich als möglich gesehen. Türbefestigungen sind nicht GS fähig. Es wird festgestellt, dass Anforderungen für z.B. die Befestigung und den Untergrund wichtig sind Der AK diskutiert, ob beide Normen (DIN EN ISO 20957 & DIN 32935) vollständig anzuwenden sind. DIN 32935 – Nichtstationäre Zug- und Druck-Trainingsgeräte ist grundsätzlich anzuwenden Nach kurzer Diskussion beschließt der AK, dass die Befestigungselemente nach Anforderungen aus der EN ISO 20957-1 bewertet werden müssen
Wander-, Trekking- und Walkingstöcke				
01	21.04.2010	TOP 8.4	Nordic-Walking-Stöcke, Prüfprogramm	Nach redaktionellen Änderungen kann dieser Prüfgrundsatz vorzeitig verabschiedet werden. Verabschiedet am 05.05.2009 Gültigkeit: Kategorie C, innerhalb von 3 Monaten
	16.02.2017	TOP3.2		DIN 79016-2017 - Wander-, Trekking-, Walking-, Tourenskistöcke, Anforderungen und Prüfverfahren ist veröffentlicht. Zurückziehen des Prüfprotokolls mit Kategorie C und 3 Monaten Übergangsfrist
02	23.03.2021	Top 3.7	Wander-, Trekking- und Walkingstöcke nach DIN 79016	Vereinheitlichung der Prüflänge am Stock für die Belastungstests Beschluss:

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
	13.03.2025	Top 3.3	Änderung zur vereinheitlichten Prüflänge	Für die Vergabe von GS Zertifikaten ist weiterhin das Prüfverfahren wie in ISO 7331 beschrieben (Krafteinleitung „LH“ Faustmitte) zu verwenden Umsetzung Kat. C Neue Normausgabe 2024 DIN 79016:2024-07: Im Punkt 7.8.1-Mindestdruckkraft wurde die Länge LH vereinheitlicht und legt nun fest, dass die Länge von der Spitze bis zur Faustmitte gemessen wird.

Stationäre Trainingsgeräte				
01	20.03.2007	TOP 8.2 EK 2 / 27.1-07	<p>Kraftbetriebene Laufbänder – Not-Stop</p> <p>Power operated treadmills – safety stop</p>	<p>Die Anforderungen nach EN 957-6, Abs. 5.3, dass kraftbetriebene Laufbänder mit einem Not-Stopp/ Sicherheitshalt ausgerüstet sind, der entweder aus einem Schalter mit Drucktaster oder einem Schalter mit Zugschnur (meistens Magnetschalter bestehen sollte, ist wie folgt zu sehen: Die Kontakte dieser Not-Stopp Vorrichtungen müssen zwangsöffnend sein, wie in EN 60947-5-5 festgelegt. Wird der Schalter betätigt, muss die Energiezufuhr ohne Inanspruchnahme der Software unterbrochen werden und das Laufband muss vollständig zum Stillstand kommen. Die technische Realisierung dieser Anforderung kann durchaus unterschiedlich aussehen. Neben der Anwendung der DIN EN 957-6 in Verbindung mit DIN EN 60947-5-5 ist auch die Anwendung anderer Normen, die andere technische Ausführungen beschreiben, denkbar (z.B. die DIN EN 60204-1). Auch eine Realisierung über die Software ist durchaus vorstellbar, allerdings sind an die Ausführung der Software bestimmte Anforderungen zu stellen, so dass die funktionale Sicherheit des Systems gewährleistet ist. Diese Anforderungen sind dann auch entsprechend zu prüfen. Anforderungen diesbezüglich werden z.B. in der Normenreihe DIN EN 61508 "Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/ elektronischer/ programmierbarer elektronischer Systeme" konkretisiert. Es ist keine Übergangszeit für die Umsetzung des Beschlusses vorgesehen.</p> <p>Gültigkeit: ab sofort</p> <p>The requirements according to EN 957-6, Section 5.3, that power-operated treadmills are equipped with an emergency stop / safety stop, which should either consist of a switch with a push button or a switch with a pull cord (usually a magnetic switch) shall be seen as follows: The contacts of these emergency stop devices must be positive opening, as specified in EN 60947-5-5. If the switch is actuated, the energy supply must be interrupted without using the software and the treadmill must come to a complete standstill. The technical implementation of this requirement can look very different. In addition to the use of DIN EN 957-6 in conjunction with DIN EN 60947-5-5, the use of other standards that describe other technical versions is also conceivable (e.g. DIN EN 60204-1). A software-based solution is also conceivable, but certain requirements must be placed on the design of the software so that the functional safety of the system is guaranteed.</p>

EK 2		Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				These requirements must then be checked accordingly. Requirements in this regard are specified for example in the of standards series DIN EN 61508 "Functional safety of safety-related electrical / electronic / programmable electronic systems". There is no transition period intended for the implementation of the decision Validity: Immediately
02	21.02.2013	TOP 3.1 EK2-AK2.4 13-07	Türrahmenreck GS-fähigkeit	Beschluss: Die Sicherheit des Produkts ist von der baulichen Substanz des Befestigungsortes abhängig, wodurch die Sicherheit des Gerätes nicht durch eine Prüfung gewährleistet werden kann. Info an ZLS zur Aufnahme in die Liste „Nicht GS-fähige Produkte“, Laufende Zertifikate auslaufen lassen
03	19.02.2014	TOP 3.2 EK2AK2.4 14-07	Stationäre Trainingsgeräte	Beschluss: Die DIN EN ISO 20957-1 soll in Zukunft für die GS Zertifizierung verwendet werden. Umsetzung in Kategorie C
04	26.02.2015	TOP 3.6 EK2AK2.4 15-10	Stationäre Trainingsgeräte Laufband: Verriegelung im aufgeklappten Zustand	DIN EN 957-6 Punkt 6.2; Zusammenklappbare Laufbänder Beschluss: Auch im geöffneten Zustand des Laufbands muss ein Verriegelungsmechanismus vorhanden sein. Umsetzung Kat C
05	15.03.2022 21.02.2018	TOP 3.5 TOP 3.4 EK2-AK2.4 18-05	Stationäre Trainingsgeräte Rudergerät	Die neu veröffentlichte DIN EN ISO 20957-7 enthält im Punkt 5.5 eine klare Anforderung und die der Prüfung zugrunde zu legende Kraft. Dieses macht den gefassten Beschluss hinfällig. Unklarheiten zwischen EN ISO 20957 1 und EN 957 7 bezüglich der statischen Prüfung der Seilsysteme. Beschluss: Für die Prüfung der statischen Festigkeit der Seilsysteme per EN ISO 20957 1 Punkt 6.6, wird der in EN 957 7 Punkt 6.4 angegebene Wert von 350N für die Durchschnittskraft als maximale Spannung verwendet
06	20.02.2019	Top 3.1	Mini stepper per EN ISO 20957-8	Beschluss: Verdeutlichen der Anforderungen: Mini stepper - DIN EN ISO 20957-8 cl. 5.6 Dauerbelastbarkeit Prüfung gemäß 6.6

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<p>Nach der Prüfung muss das Trainingsgerät nach Herstelleranleitungen zum richtigen Gebrauch funktionsfähig sein und darf keine Beschädigung (z.B. Ölverlust, Risse, Brüche) aufweisen. Die Schritthöhe Δs darf sich nicht mehr als 10 % reduzieren</p> <p>cl. 5.6 Endurance test After the test the training equipment shall not be broken (e.g. oil leak, cracked parts etc.) and shall still function as intended by the manufacturer (instructions for use). The step height Δs should not reduce by more than 10%</p>
07	22.03.2023	TOP 3.3	Walking pads – Lauf-/Gehbänder ohne Handlauf	<p>Der AK sieht die Art der Produkte als kritisch die Sicherheit betreffend. Nach ausgiebiger Diskussion beschließt der AK, dass Walking-pads allen Sicherheitsanforderungen für Laufbänder entsprechen müssen</p>

Rollsportgeräte				
01	24.02.2011	TOP3.5 EK2-AK2.4 11-09	Waveboard nach DIN EN 13613	<p>Es wird festgestellt, dass Waveboards im wesentlichen wie Skateboards und hauptsächlich auf ebenen und glatten Flächen ohne Steigung genutzt werden.</p> <p>Beschluss: Waveboards werden für die GS Zertifizierung wie Skateboards betrachtet und sollen mindestens den Anforderungen nach EN 13613 genügen. Im Punkt 6.6 der Norm soll die Geschwindigkeit auf 15km/h verringert werden</p>
02	24.02.2016	TOP 3.1 EK2 AK2.4-16-04	Longboards / Skateboards Rutschhemmende Fläche	<p>EN 13613 (2009) - 5.2.1 Rutschhemmende Oberfläche, Bemessung wenn Teile der Oberfläche wegen Design nicht mit rutschhemmendem Belag gestaltet sind:</p> <p>Beschluss: Die Fläche muss min. 80% aus rutschhemmenden Material sein; Streifen ohne Rutschhemmung nicht breiter als 25 mm, da sonst eine Gefahr besteht die Fläche mit der Schuhkante zu treffen. Die Randbereiche seitlich vom Deck (Outline) müssen vollständig mit rutschhemmendem Material abgedeckt sein. Einzelne Kontourflächen ohne Gripoberfläche dürfen nicht größer als 30x30 mm sein, um auch hier beim Schwungholen nicht ins Rutschen zu geraten Umsetzungskategorie C</p>
03	24.02.2016	TOP 3.1 EK2 AK2.4-16-04	Longboards / Skateboards Vorstehende Teile (Oberseite)	<p>EN 13613 (2009) - 5.2.1 Rutschhemmende Oberfläche, vorstehende Teile Longboard Designs tragen die Rollenbindung oft durch das Deck auf die Oberfläche gezogen (Schmale Enden der Bretter) Vorstehende Teile sind nach Norm nicht zulässig.</p> <p>Beschluss:</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				Eine ausreichend lange und breite Standfläche befindet sich bei diesem Boardtyp zwischen den Achsen; eine Standfläche im Bereich der Achsen ist nicht vorgesehen, da hier der Kontakt von Schuh und Rollen nicht auszuschließen ist. Die verjüngte Fläche ist nicht als Standfläche zu sehen. Die erhabene Achsplatte soll das Deck dennoch nicht mehr als 5 mm überschreiten. Eine Erläuterung zur nutzbaren Standfläche sollte in der BDA beinhaltet sein. Umsetzungskategorie C
04	21.02.2018	TOP 3.8	Bremsklotz Inliner	Es gibt Produkte am Markt bei denen der Stopper aus einem dünn mit Gummi überzogenen Plastikkern besteht, welcher nach Abrieb der Gummiauflage keine Bremsleistung bietet Beschluss: Für die GS-Zeichenvergabe müssen Bremsklötze an Inlineskates eine mindestens 10 mm gleiche/homogene Materialdicke haben. Wenn der Stopper aus 2 oder mehr Materialien besteht muss eine Verschleißmarkierung vorhanden sein

Scooter				
01	25.09.2011	EK2-11.1-11	Einstufung von SCOOTERN (Rollern)	Beschluss über die Einstufung von SCOOTERN (Rollern) Siehe separates Dokument zur Unterteilung in Spielzeug, Sportgerät und Freizeitgerät
	22.03.2023	TOP 3.5		Änderung zum Beschluss: Dem Beschluss wird ein Vorwort hinzugefügt: Aus der Leitlinie 1 2016 Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind nur folgende Roller als Spielzeug zu betrachten: - elektrisch betriebene Fahrzeuge, die NICHT zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind, die jedoch z. B. in Privatgärten verwendet werden, - mit menschlicher Kraft angetriebene Roller, die NICHT zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen bestimmt sind, die jedoch z. B. in Privatgärten verwendet werden und nicht für die sportliche Nutzung ausgelegt sind. Zu Punkt 3: Freizeitgerät Bei diesen Geräten ist die EN 14619 heranzuziehen. Der Hersteller muss klar angeben welcher Verwendungszweck für den Scooter geplant ist (z.B. in BDA, Verpackung und/oder am Verkaufsort)

EK 2		Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
	13.03.2024	TOP 3.6		Der Beschluss EK2-11.1-1 wird dem AK 2.4 zugeordnet und das Dokument umbenannt. Neue Kennnummer ist EK2-AK2.4 24-08
02	24.02.2011 & 21.02.2013 02.04.2020	TOP3.2 EK2-AK2.4 11-05 EK2-AK2.4 11-06 TOP 2.1 TOP 3.4	Kickscooter nach DIN EN 14619 Änderung der Nummer	Beschluss: EN 14619 – 5.8 Anbringung der Gewichte am Lenker: die Gewichte sollen bei der Dauerlaufprüfung am Lenker gemäß Bild 1 der Anfrage AUF dem Lenker angebracht werden
03	26.02.2015 13.03.2024	TOP 2.1 EK2 AK2.4 15-13 TOP3.6	Freizeitgerät Scooter Öffnungen und Fangstellen, Quetsch- und Scherstellen Beschluss kann storniert werden, da die Änderung in Beschluss 01 diesen hier nicht mehr nötig macht	Beschluss: Ein Gefahrenbereich ist gegeben im Bereich der Vorderradgabel und zwischen Rahmen und Vorderrad und vorhandener Öffnungen im Rad (Speichen, vorn und hinten) sowie an den Bremsvorrichtungen. Da während der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Gefährdung anzunehmen ist (Finger in Felgen/Radbereich), brauchen die geforderten Abstände und Öffnungen nach der EN 71-1 nicht eingehalten werden. In der Projektdokumentation muss dieser Aspekt als Gefahrenbeurteilung festgehalten werden.
04	24.02.2016 21.02.2018	TOP 2.5 EK2-AK2.4 16-08 TOP 2.4 EK2-AK2.4 18-08	Stunt-scooter sind für eine GS Zertifizierung unzureichend durch die EN 14619 abgedeckt	Beschluss: Für Stuntscooter sind erweiterte Prüfanforderungen notwendig. Prüfung gemäß Zusatzprüfprotokoll EK2 AK2.4 16-01.1-2017 Umsetzungskategorie C
05	24.02.2016	TOP 3.2 EK2 AK2.4-16-05	Kick-Scooter, Messung rutschhemmende Fläche	EN14619 (2015) - 4.3.4 – Standfläche Messung der Rutschsicherheit wenn kein auf die Oberfläche geklebtes „Sandpapier“ vorhanden ist, sondern eine andere technische Lösung verwendet wird: Beschluss: eine Messung des Reibungsfaktors gemäß EN 957-6 Pkt. 5.10 mit einem Reibfaktor von min. 0,5 für die Bewertung ist zu verwenden. Umsetzung sofort.
06	02.04.2020 16.02.2017	TOP 3.4 TOP 3.4	Kickscooter per EN 14619	Die Korrektur des Prüfaufbaus in der neuen Normausgabe macht den gefassten Beschluss hinfällig Punkt 5.7 Stoßprüfung gegen das Vorderrad: die Norm bietet 2 Prüfaufbauten an, welche in Bildern dargestellt sind Problem: Bei Prüfungen im Labor wurden unterschiedliche Ergebnisse für die dargestellten Prüfaufbauten festgestellt Prüfaufbau 1 führt in der Regel zu einer höheren Fehlrate Der Normobmann ist darüber informiert und entsprechende Schritte sind eingeleitet. Beschluss:


EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				Prüfungen die dem Aufbau 2 in der Norm entsprechen sollen für die GS Zertifizierung eingesetzt werden

Tischkicker				
01	24.02.2016	TOP3.6	„Kicker“ Tischfußballgeräte z.B. für Freibäder, Gaststätten usw.	Stoßverletzungen durch freistehende Rohrenden sind möglich; Geräte stehen oft in freiem und leicht zugänglichem Raum; Geräte sind für Kinder attraktiv (bewegliche Teile, bunte Gestaltung) Wie sind die Rohrenden abzusichern? Beschluss: Die Rohrenden müssen mit einer geeignet großen relativ weichen Abdeckung gesichert sein, analog zur EN 1176-6 (Beschreibung siehe Anhang E) Umsetzungskategorie C Hinweis: Ein PfG für Spielzeuge ist seit 2022 vorhanden. EK2-AK2.2-25-01:2021
	13.03.2025	TOP3.3	Information	

Boote und SUB - Aufblasbares Paddelbrett				
01	21.02.2013	TOP 3.3 EK2 AK2.4 13-05	Aufblasbares Paddelbrett GS-fähigkeit	Beschluss: Aufblasbare Paddelbretter sind GS-fähig und sie müssen mindestens 2 voneinander unabhängige Luftkammern haben, um einen Restauftrieb zu gewährleisten.
	24.02.2016	TOP 3.3 EK2 AK2.4 16-06	Änderung (hinzufügen: mindestens)	Erweiterter Vorschlag ist die Anbringung eines Fangriemens am Brett, um es in Nutzernähe halten zu können.
	20.02.2019	TOP 3.1 EK2 AK2.4 19-01	Änderung EN 15649-7 (2010) in EN ISO 25649 (2018)	Anzuwenden sind mindestens die Anforderungen der Norm EN 15649-7 (2010) EN ISO 25649-1: Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser- Klassifikation, Werkstoffe, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren EN ISO 25649-2: Verbraucherinformation EN ISO 25649-7: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Artikel der Klasse E
	22.03.2023	TOP 3.6 EK2-AK2.4 23-01	Stornierung des Beschlusses	Ein Prüfgrundsatz ist erstellt worden und hat alle obigen Anforderungen aufgenommen.
02	26.02.2015	TOP 3.7 EK2AK2.4 15-12	Abschleppvorrichtung bei Badebooten	DIN EN ISO 6185 Abschnitt 5.11, Einrichtung für die Befestigung eines Abschleppseils. Beschluss:

EK 2		Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<p>Wenn keine separate Abschleppvorrichtung wie in Bild Anhang C-D der DIN EN ISO 6185 vorhanden ist, können auch andere an der Vorderseite des Bootes angebrachte Bauteile, an denen die Möglichkeit besteht eine Leine zu befestigen, als derartige Vorrichtung angesehen werden.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beschreibung dieser Möglichkeit muss in der Anleitung dargestellt sein 2. Die Vorrichtung muss die Anforderungen nach Abschnitt 7.3 der DIN EN ISO 6185 erfüllen
03	24.02.2016	TOP 3.3 EK2-AK2.4 16-06	SUB — Stand up paddle board	<p>Bisher werden SUB nur bei TÜV Sued bearbeitet; die Notwendigkeit von zusätzlichen Anforderungen über die EN 15649 7 (2010) hinaus wurde erkannt und entsprechend in ein Prüfprotokoll eingefügt;</p> <p>Beschluss: Der AK Beschluss 06 (TOP 3.3 EK2-AK2.4 13-05) von 2013 muss überarbeitet werden; TÜV Süd nutzt das Prüfprotokoll weiterhin als internes Protokoll. Wenn andere Stellen ebenfalls in dem Segment tätig werden, muss das Protokoll auf EK Ebene gebracht werden</p>
	22.03.2023	TOP 3.6 EK2-AK2.4 23-01	Stornierung des Beschlusses	Ein Prüfgrundsatz ist erstellt worden und die Daten sind berücksichtigt worden.
04	22.03.2023	TOP 4.2 EK2-AK2.4 23-07	Aufblasbare Freizeitartikel	<p>Schwimmsitze zum ausschließlichen Gebrauch in Schwimmbecken, für deren Auftriebssystem Mehrkammersysteme eingesetzt werden, und die den Körper nicht voll umschließen können, sind GS-fähig. Mindestanforderungen sind in EN ISO 25649 gegeben. Derartige Produkte müssen zusätzlich folgende Kennzeichnung tragen:—</p>
	12.03.2025		Finale Bearbeitung	<p></p> <p>Bild 32 — Nur im Schwimmbecken benutzen</p> <p>Streichung des Beschlusses aufgrund Änderung des Anerkennungsbereichs in der ZLS Produktliste A-17.10 – Wasser Freizeitartikel (auch aufblasbare)</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	----------------	-----------------------	-----------

Mobile Pools und SPAs				
01	26.02.2015	TOP 4.4 EK2 AK2.4-14-11	GS-fähigkeit von aufblasbaren Whirlpools/temporären Swimmingpools	Beschluss: Grundsätzlich ist eine GS-Zertifizierung möglich. Prüfung anhand eines einheitlichen Prüfprogramms.

Fußballtore & Basketballanlagen				
01	18./19.03.2009	TOP 8.4 EK 2 / 08.1-09	Basketballanlagen	Basketballanlagen können nach der EN15312 Multisportanlagen zertifiziert werden, da es sich hierbei um keine klassischen Wettkampfkörbe sondern eher um Ballwurf-Übungsanlagen handelt. Unter folgenden Voraussetzungen sind Zielbretter gemäß Punkt 4.4.2.2 „Fangstellen für Finger“ zulässig. -Geschlossene Ausführung oder Löcher kleiner 8 mm, oder -bei Öffnungen größer 25 mm sind die Kantenradien im gesamten Gitterbereich von mindestens 3 mm zu runden oder -bei Öffnungen größer 25 mm darf die Tiefe der Öffnungen 30 mm nicht überschreiten. Zielbretter mit einem Lochdurchmesser zwischen 8 mm und 25 mm sind nicht zulässig. Gültigkeit: 19.03.2009
02	21.02.2013	TOP 2.3 EK2-AK2.4 11-08	Freistehende Fussballtore: Standsicherheit	Freistehende Spielfeldtore müssen so ausgeführt sein, dass sie im eigenen Konstrukt als sicher anzusehen sind. Die Standsicherheit muss ohne nachträglich (nach Erstinstallation) vom Anwender anzubringende Zusatzelemente gewährleistet sein (mobile Verankerungen sind nicht zulässig)
	13.03.2025	TOP 3.2		Erweiterung: die Schutzelemente müssen am Gerät unverlierbar angebracht sein.

Campingzelte				
01	20.03.2007	TOP 2.3 EK 2 / 48-04 EK 2 / 27-07 Schreiben an Mitglieder des EK2 20.03.2007	GS-Zeichen für Campingzelte	Ein GS-Zeichen für Campingzelte ist möglich, als Prüfgrundlage sind heranzuziehen: - das ProdSG - die sicherheitstechnischen Anforderungen und Warnhinweise nach DIN ISO 5912: 2020 - gegebenenfalls weitere Anforderungen falls zutreffend (z.B. AZO)
	13.03.2024	TOP 3.6		

EK 2	Beschlüsse des AK 2.4 „Sport-, Freizeitgeräte und Boote“
-------------	---

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP / Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	----------------	-----------------------	-----------

<u>Im AK 2.4 erarbeitete und derzeit gültige Prüfprotokolle</u>	
EK2 AK2.4-11-01-2011	Prüfgrundsatz Luftbett
EK2 AK2.4 15-01-2017	Prüfgrundsatz Schneeschuhe
EK2 AK2.4 15-02.1-2017	Prüfgrundsatz Mini Fitness Trampoline
EK2 AK2.4 16-01-2016	Zusätzliche Anforderungen Stuntscooter
EK2 AK2.4 17-01-2017	Prüfgrundsatz Gymnastikbälle
EK2-AK2.4 22-01-2022	Prüfgrundsatz Stand-up Paddle-board SUP
EK2-AK2.4 22-02-2022	Prüfgrundsatz Big wheeled Scooter
EK2-AK2.4 22-03.1-2025	Prüfgrundsatz Wave-Roller
EK2-AK2.4 22-04-2022	Prüfgrundsatz Sprossenwände